

## Umgang mit Treibhausgasemissionen in Umwelterklärungen

### Hinweise für Umweltgutachter\*innen

**Die vorliegende Handlungsanleitung dient als Basis für Umweltgutachter\*innen, um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. Durch Umweltgutachter\*innen ist zu überprüfen,**

**das EMAS-Organisationen wesentliche indirekte Treibhausgasemissionen, die in der Umweltprüfung als solche identifiziert wurden, in der Umwelterklärung behandelt werden.**

### BEGRÜNDUNG

Bisher ergibt die Darstellung von indirekten Treibhausgasemissionen in Umwelterklärungen kein einheitliches Bild. In die aufsichtliche Bewertung gelangen sowohl Umwelterklärungen, die ausschließlich die Höhe ihrer direkten Treibhausgasemissionen (Scope 1) enthalten, oftmals noch zusammen mit Emissionen aus bezogener Energie (Scope 2), sowie auch vermehrt Umwelterklärungen, die ebenfalls über die Höhe indirekter Emissionen (Scope 3) berichten.

Zudem wird mitunter von Maßnahmen zur Kompensation des Klimafußabdrucks der Organisation, eines Standortes, eines Produktionsprozesses oder eines oder mehrerer Produkte berichtet, verbunden mit der Aussage, die betreffende Einheit sei klimaneutral.

Aus Sicht der umweltgutachterlichen Aufgabenwahrnehmung (und der aufsichtlichen Bewertung) sind die Bereiche Ermittlung und Bilanzierung der Emissionen zu unterscheiden. Neben den bedeutenden Scope-1- und Scope-2-Emissionen, die in der Umwelterklärung auszuweisen sind, müssen ebenfalls Aussagen zu den

bedeutenden Scope-3-Emissionsquellen gemacht werden. Eine generelle, umfassende Berichtspflicht über Scope-3-Emissionen besteht nicht. Über Scope-3-Emissionen muss nur berichtet werden, sofern diese wesentlich sind. Dennoch müssen, laut Anhang I der EMAS-Verordnung (Nr. 4), indirekte Emissionen identifiziert, beschrieben und ihre Bedeutung für die Organisation ermittelt werden.

Das bedeutet, dass grundsätzlich alle Treibhausgasemissionsquellen identifiziert werden müssen. Dabei ist anzumerken, inwieweit bestimmte Quellen oder Kategorien noch nicht ermittelt oder belegt werden können und wo grundsätzliche Probleme bei der Ermittlung bestehen.

Falls sich eine Organisation dazu entscheidet, nach einem bestimmten Berichtsstandard zu berichten, der die Bilanzierung indirekter Scope-3-Treibhausgasemissionen vorsieht, dann muss sie eine quantitative Bilanzierung der als wesentlich bewerteten Scope-3-Emissionen bei einer eindeutigen Beschreibung des Bilanzrahmens und der Bewertungskriterien vornehmen.

# 1. VORGABEN AUS EMAS

## 1.1 Pflicht zur Erfassung indirekter THG-Emissionen

Die EMAS-Verordnung verwendet den Scope-Begriff (Scope 1, 2, 3) für THG-Emissionen nicht. Sie fordert aber grundsätzlich die Berücksichtigung von direkten und indirekten Umweltaspekten. Die ISO 14064-1:2019<sup>1</sup> definiert indirekte Treibhausgasemissionen als in die Atmosphäre freigesetzte Treibhausgase aus Quellen, die sich nicht im Besitz oder unter der Kontrolle der Organisation befinden.<sup>2</sup>

EMAS-Organisationen haben im Rahmen ihrer Wesentlichkeitsbewertung die indirekten THG-Emissionen zu identifizieren. Anhang I der EMAS-Verordnung verlangt an erster Stelle zur Bestimmung des Kontextes den relevanten Umweltzustand ‚Klima‘ zu berücksichtigen. Es sind über Nr. 4 des Anhang I<sup>3</sup> sowohl die direkten als auch die indirekten Aspekte zu erfassen:



*Die Organisation muss alle direkten und indirekten Umweltaspekte mit positiven oder negativen Umweltauswirkungen ermitteln, die gegebenenfalls qualitativ einzustufen und zu quantifizieren sind, und ein Verzeichnis aller ermittelten Umweltaspekte zusammenstellen. Die Organisation muss außerdem nach den gemäß Nummer 5 dieses Anhangs festgelegten Kriterien bestimmen, welche Aspekte bedeutend sind.*

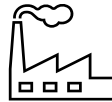
Über die in Nr. 4.2 verankerte Lebenswegbetrachtung sind auch vor- und nachgelagerte Treibhausgasemissionen sowie weitere Klimawirkungen (z. B. CO<sub>2</sub>-Entnahmen oder geänderte Landnutzung) zu erfassen. Nach Anhang II (A.6.1.2) müssen alle bedeutende Umweltaspekte (direkte

und indirekte) bestimmt und der Umgang mit diesen im Rahmen des Umweltmanagementsystems geplant werden (A.6.1.4).

Demnach müssen Umweltgutachter\*innen prüfen, ob eine Wesentlichkeitsbewertung anhand nachvollziehbarer Kriterien, z. B. quantitative Bedeutung, Stakeholder-Relevanz, durchgeführt und die wesentlichen direkten und indirekten Emissionen identifiziert und adressiert wurden.

VORGELAGERT

1. Eingekaufte Waren- und Dienstleistungen
2. Kapitalgüter
3. Energie- und brennstoffbezogene Aktivitäten
4. Vorgelagerter Transport und Distribution
5. Abfall
6. Geschäftsreisen
7. Pendeln
8. Angemietete oder geleaste Sachanlagen



NACHGELAGERT

9. Nachgelagerter Transport und Distribution
10. Verarbeitung verkaufter Produkte
11. Gebrauch/Nutzung verkaufter Produkte
12. End-of-Life-Treatment verkaufter Produkte
13. Vermietete oder verleaste Sachanlagen
14. Franchise
15. Investitionen

Abb.: Scope-3-Emissionen nach GHG Protocol.

Quelle: [ghgprotocol.org](http://ghgprotocol.org)

<sup>1</sup> Der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1835 der Kommission vom 3. Dezember 2020 über die harmonisierten Normen für Akkreditierung und Konformitätsbewertung erklärt für diese Norm, sie entspreche den Anforderungen, ...die sie für die Durchführung oder Verwaltung der Validierung und Verifizierung von Angaben zu Treibhausgasen abdecken sollen, so wie dies in der EMAS-Verordnung vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Anwender dieser Norm müssen die direkten und die wesentlichen indirekten Emissionen berichten. Im Unterschied dazu deckt der Corporate Standard des GHG-Protocols mindestens die dort so genannten Scopes 1 und 2 ab.

<sup>3</sup> Anhang I Nr. 4: Die Organisation muss alle direkten und indirekten Umweltaspekte mit positiven oder negativen Umweltauswirkungen ermitteln, die gegebenenfalls qualitativ einzustufen und zu quantifizieren sind, und ein Verzeichnis aller ermittelten Umweltaspekte zusammenstellen. Die Organisation muss außerdem nach den gemäß Nummer 5 dieses Anhangs festgelegten Kriterien bestimmen, welche Aspekte bedeutend sind.

## 1.2 Bewertung der Wesentlichkeit

Im Rahmen der Wesentlichkeitsbewertung der Umweltaspekte nach Nr. 5 des Anhang I ist bei der Festlegung der Kriterien u.a. die globale Komponente zu berücksichtigen:



(2) Zustand der Umwelt (wie die Anfälligkeit der lokalen, regionalen oder globalen Umwelt)

Folglich sind bereits unter den geltenden Regelungen die indirekten Treibhausgasemissionen im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigungspflichtig, die nach Möglichkeit zu bestimmen sind und nur unter erläuterungspflichtigen Umständen unberücksichtigt bleiben können. Diese Herangehensweise wird auch in der EN ISO 14064-1:2019<sup>4</sup> beschrieben. 5.2.3 Indirekte THG-Emissionen führt zur Festlegung von Berichtsgrenzen indirekte Treibhausgasemissionen auf und erläutert wörtlich (Unterstreichung durch Verfasser):



Die Organisation muss einen Prozess zur Bestimmung, welche indirekten Emissionen in ihre Treibhausgasbilanz eingebunden werden sollen, anwenden und dokumentieren.

Als Teil dieses Prozesses muss die Organisation, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzung der Treibhausgasbilanz, ihre eigenen vorgegebenen Wesentlichkeitskriterien für indirekte Emissionen definieren und erläutern.

Ungeachtet der vorgesehenen Nutzung sollten Kriterien nicht genutzt werden, um wesentliche Mengen indirekter Emissionen auszuschließen oder Konformitätsverpflichtungen zu vermeiden. Die Organisation muss diese Kriterien nutzen, um ihre indirekten THG-Emissionen zu identifizieren, zu beurteilen und die wesentlichen Emissionen auszuwählen. Die Organisation muss diese wesentlichen Emissionen quantifizieren und dokumentieren. Ausschlüsse wesentlicher indirekter Emissionen müssen begründet werden.

Aufgrund der Wertung, wesentliche Mengen nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen, ist auch hier eine Erfassungspflicht anzunehmen.

Die Wesentlichkeitsbewertung bzw. die Bewertung der Bedeutung des Umweltaspekts unterliegt der vollständigen Beurteilung durch Umweltgutachter\*innen – auch hinsichtlich des Ergebnisses.



<sup>4</sup> Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene

## 1.3 Berichtspflicht

### a) qualitative Berichtspflicht

Nach Anhang IV B. c)<sup>5</sup> enthält die Umwelterklärung eine Beschreibung aller bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu bedeutenden Umweltauswirkungen führen und eine kurze Beschreibung des Vorgehens bei der Festlegung ihrer Bedeutung.

Unter der bei 1.2 beschriebenen Annahme, dass hier ein bedeutender indirekter Aspekt gegeben ist, besteht auch eine Berichtspflicht.

### b) quantitative Berichtspflicht

Über wesentliche Scope-3-Emissionen quantitative Daten zu berichten, kann als Ergebnis eines Bewertungsprozesses gegebenenfalls erforderlich, jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden sein. Dies gilt

auch für die anschließende Validierung der Daten.

### c) Berichtsstandard

Nach Anhang IV in der durch die Verordnung (EU) 2018/2026 erlangten Fassung ist nach Nr. 2 c) vi) - Bereich Emissionen vorgesehen:

*Die Organisation sollte erwägen, ihre Treibhausgasemissionen nach einem festgelegten Verfahren wie dem Treibhausgasprotokoll zu melden.*



Für die Berichterstattung können die Verfahren der ISO 14064-1 oder gleichwertiger Berichtsstandards (GHG Protocol) verwendet werden.

## 1.4 Begriff Validierung

Nach Art. 2 Nr. 25 der EMAS-Verordnung stellt die Validierung eine Bestätigung der Korrektheit von Angaben dar:



25. „Validierung“: die Bestätigung des Umweltgutachters, der die Begutachtung durchgeführt hat, dass die Informationen und Daten in der Umwelterklärung einer Organisation und die Aktualisierungen der Erklärung zuverlässig, glaubhaft und korrekt sind und den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;

An diesem inhaltlichen Anspruch auf korrekte Daten werden sowohl indirekte Daten (etwa zu Treibhausgasemissionen bei Vorprodukten) als auch die Aussage zur Klimaneutralität gemessen.

## 1.5 Kompensationsmaßnahmen

Die EMAS-Verordnung kennt keine Pflicht zur Kompensation. Sie beinhaltet jedoch eine Verpflichtung zur Verminderung von Umweltbelastungen und zur Verbesserung der Umweltleistung, also z. B. Vermeidung oder Reduktion von Emissionen. Ggfs. können entsprechende Maßnahmen Inhalt von Umweltprogrammen sein. Werden mit entsprechenden Maßnahmen Treibhausgasemissionen gegengerechnet, gelten die Anforderungen zum Begriff der Validierung wie unter 1.4 definiert.

Dies bedeutet, dass nicht nur Maßnahmen zur Kompensation, sondern auch deren Wirksamkeit und Zusätzlichkeit berichtet werden müssen. Dabei ist anzugeben, welche THG-Emissionen einbezogen sind und welche Programme und Kriterien den entsprechenden Projekten zugrunde liegen. Darüber hinaus muss ein Hinweis auf lediglich bilanziellen Ausgleich gegeben werden.

<sup>5</sup> Anhang IV B. Die Umwelterklärung enthält mindestens die nachstehenden Elemente und erfüllt die nachstehenden Mindestanforderungen: [...] c) Beschreibung aller bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu bedeutenden Umweltauswirkungen der Organisation führen, und Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen (Anhang I Numme 2);

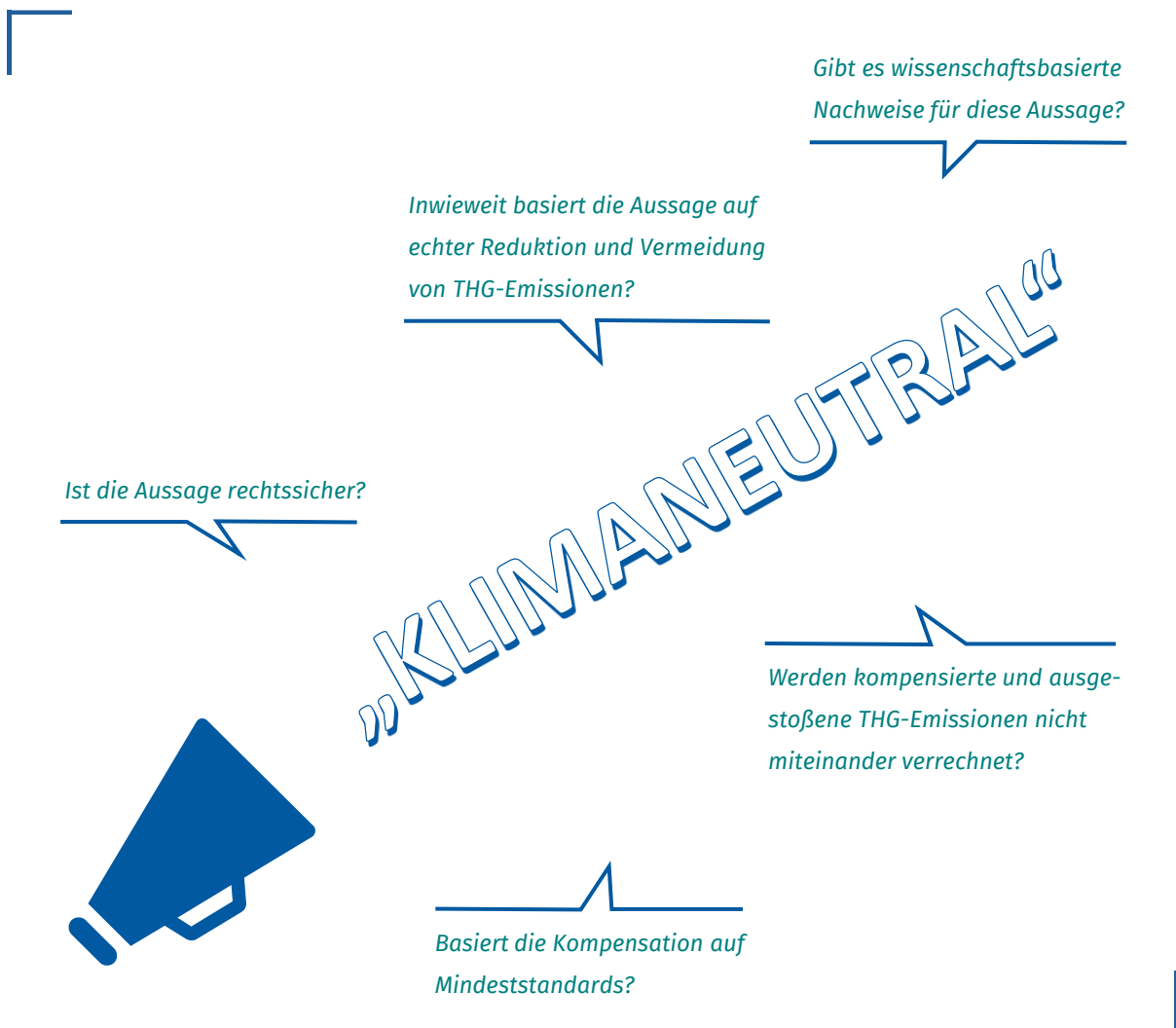
## 2. AUSSCHLUSSKRITERIEN

### 2.1 Rechtsprechung

Eine Reihe von Urteilen beschäftigt sich in der jüngeren Vergangenheit mit Klimaneutralität in der Werbung. Diese wettbewerbsrechtlichen Beurteilungen und enthaltenen Wertungen zu Produkten lassen sich für die Inhalte von Umwelterklärungen insofern nutzbar machen, als auch hier in einzelnen Fällen bereits Klimaneutralität (etwa der Produktion) angegeben wird. In den Beurteilungen wird darauf abgestellt, ob zur betreffenden Aussage hinreichende Nachvollziehbarkeit der Herleitung werblicher Aussagen gegeben ist.

Hinweise zu einem inhaltlichen Anspruch an Aussagen zum Klimaschutz ergeben sich bereits aus dem Entwurf der Green Claims Richtlinie.

Wichtige Ansätze in der Richtlinie sind die Substantiierungspflicht von Umweltaussagen, Basis müssen dabei anerkannte wissenschaftliche Nachweise sein, sowie die Beachtung internationaler Standards. Artikel 3<sup>6</sup> dieses Richtlinienentwurfs fordert eine Prüfung zu Kompensationsmaßnahmen, und vor allem deren Integrität.



<sup>6</sup> 1. Art. 3 Substantiation of explicit environmental claims: Member States shall ensure that traders carry out an assessment to substantiate explicit environmental claims. This assessment shall...

(h) separate any greenhouse gas emissions offsets used from greenhouse gas emissions as additional environmental information, specify whether those off-sets relate to emission reductions or removals, and describe how the offsets relied upon are of high integrity and accounted for correctly to reflect the claimed impact on climate

## 2.2 Bestätigung eines korrekten und transparenten Vorgehens der Scope-3-Emissionen

Die Erfassung der Scope 3 Emissionen hat auf Basis einer Wesentlichkeitsbewertung zu erfolgen, die transparent und methodisch nachvollziehbar ist. Die bedeutenden Emissionskategorien sind zu benennen.

Die Korrektheit der Informationen im Sinne der

Definition zur Validierung kann bescheinigt werden, wenn diesen Angaben entnommen werden kann, dass ihnen Schätzungen oder Annahmen zu Grunde liegen, die ebenfalls durch den/die Umweltgutachter\*in überprüft wurden.

## 2.3 Kompensation

Bei der Überprüfung von Angaben zu Kompensationsprojekten können Umweltgutachter\*innen nur überprüfen, ob die zur Kompensation verwendeten Zertifikate aus einem Programm stammen, das Mindestanforderungen hinsichtlich der Zusätzlichkeit, Permanenz, Ausschuss von Mehrfachzählung, Nachhaltigkeit und Überprüfung durch unabhängige Fachleute vorsieht. Projekte außerhalb solcher Programme könnten theoretisch durch Umweltgutachter\*innen vor Ort

überprüft werden. Das ist jedoch in der Regel nicht praktikabel, wodurch Kompensation durch kleine Projekte außerhalb von etablierten Programmen und organisationseigene Projekte ausgeschlossen werden.

Umweltgutachter\*innen müssen darauf achten, dass Aussagen zur Kompensation einen rein bilanziellen Charakter haben.

### IMPRESSUM

Herausgeber:

Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin

E-Mail: [info@uga.de](mailto:info@uga.de) | Telefon: +49 30 297732-30 | Web: [www.emas.de](http://www.emas.de)

Redaktion: Arbeitsgruppe Zulassung, Prüfung und Aufsicht (ZPA) des Umweltgutachterausschusses

Bildnachweis: F. Kermann/ [emas.de](http://emas.de)

Wir danken den Mitgliedern des Umweltgutachterausschusses und der DAU GmbH für die redaktionelle Begleitung.

Stand: November 2024

Kurzlink: [emas.de/info-thg](http://emas.de/info-thg)

